Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung nachhaltiger Infrastrukturinvestitionen in sozialen Einrichtungen (LuKIFG-Richtlinie soziale Einrichtungen)

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung vom 25. September 2026 – VIII 227 –

Präambel

Auf Grundlage des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG) vom 20. Oktober 2025 (BGBl. I Nr. 246) stellt der Bund den Ländern Mittel in Höhe von insgesamt 100 Milliarden Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität gemäß Artikel 143h Absatz 2 des Grundgesetzes zur Verfügung. Ziel ist es, bestehende Defizite im Bereich der öffentlichen Infrastruktur abzubauen, die in der Aufgabenzuständigkeit von Ländern und Kommunen liegen. Hierdurch soll insbesondere eine wesentliche Grundlage für nachhaltiges Wirtschaftswachstum geschaffen werden. Dem Land Schleswig-Holstein stehen aus dem vorgenannten Betrag rund 3,4 Milliarden Euro für Investitionen zur Verfügung.

Zur Stärkung der sozialen Infrastruktur setzt die Landesregierung hiervon 21 Millionen Euro zur Modernisierung sozialer Einrichtungen ein.

Die Einzelheiten der Durchführung des LuKIFG sind in der zwischen dem Bund und den Ländern am 11. Dezember 2025 geschlossenen Verwaltungsvereinbarung zum LuKIFG geregelt.

1. Förderziel und Zuwendungszweck

1.1. Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen für investive Maßnahmen zur ökologischen und sozialen Modernisierung sozialer Einrichtungen auf Grundlage

- dieser Richtlinie,
- des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG) vom 20. Oktober 2025 (BGBl. I Nr. 246),
- der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des LuKIFG vom 11. Dezember 2025 (Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen „Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG)“)
- der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- des Landessubventionsgesetzes (LSubvG) und

- des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG).

Für beihilferelevante Maßnahmen nach Ziffern 4.2.2 (Klimafolgenanpassung) und 4.2.3 (Krisen- und Versorgungssicherheit sowie Energieautonomie) gilt ergänzend die Verordnung (EU) 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 2023/2831 vom 15.12.2023).

Maßgeblich sind die genannten Regelungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

1.2. Die Förderung verfolgt das Ziel, soziale Einrichtungen nachhaltig zu stärken und zukunftsfähig auszurichten. Sie trägt zur Modernisierung sozialer Einrichtungen bei, indem sie Investitionen unterstützt, die den Ressourcen- und Energieverbrauch in sozialen Einrichtungen verringern, die Betriebskosten senken und die finanziellen Belastungen für Leistungsberechtigte, Leistungserbringer und Sozialleistungsträger mindern.

1.3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Bewilligung entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Vorrangig zu berücksichtigen sind Maßnahmen, die nachweislich zu einer nachhaltigen Kostenreduktion oder Kostenstabilisierung über die Zweckbindungsfrist führen.

2. Gegenstand der Förderung

Mit der Richtlinie fördert das Land gezielt Investitionen in die soziale Infrastruktur mit dem Ziel, die dauerhafte Funktions-, Leistungs- und Zukunftsfähigkeit sozialer Einrichtungen im Land zu sichern und weiterzuentwickeln.

Gefördert werden Maßnahmen, die zur strukturellen und langfristigen Sicherung sozialer Einrichtungen beitragen, insbesondere Maßnahmen zur:

- Reduzierung des Energiebedarfs und zur Steigerung der Energieeffizienz,
- Anpassung an klimabedingte Umweltveränderungen sowie zur
- Stärkung der Krisen- und Versorgungssicherheit, insbesondere in den Bereichen Energieversorgung, Lieferketten und Notfallvorsorge.

Damit trägt das Programm dazu bei, soziale Einrichtungen nachhaltig resilient, modern und zukunftsfest aufzustellen und ihre Leistungsfähigkeit auch unter sich verändernden gesellschaftlichen, klimatischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen langfristig zu sichern.

3. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger

3.1. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Träger sozialer Einrichtungen mit Sitz oder mit mindestens einer sozialen Einrichtung in Schleswig-Holstein. Als soziale Einrichtungen im Sinne dieser Richtlinie gelten organisatorisch verselbstständigte Einrichtungen, die überwiegend Pflege-, Betreuungs-, Unterstützungs-, Versorgungs- oder Förderleistungen für Personen erbringen, die infolge von

Alter, Krankheit, psychischer Beeinträchtigung, Behinderung oder sozialer Benachteiligung auf Hilfe angewiesen sind.

3.2. Eine Einrichtung gilt im Sinne dieser Richtlinie als sozial, wenn sie überwiegend den in § 66 AO genannten Zwecken der Wohlfahrtspflege dient und Leistungen erbringt, die ihrer Art und Zielsetzung nach den in § 4 Nr. 18 UStG steuerbefreiten Leistungen entsprechen, oder wenn für sie eine Vereinbarung nach einem der einschlägigen Sozialgesetzbücher (insbesondere SGB VIII, IX, XI oder XII) besteht.

3.3. In begründeten Ausnahmefällen können auch andere Einrichtungen als sozial im Sinne dieser Richtlinie angesehen werden, sofern deren Zweck und tatsächliche Tätigkeit vergleichbare soziale Zielsetzungen verfolgen und ein unmittelbarer Bezug zu den Zielen dieser Richtlinie besteht.

3.4. Nicht gefördert werden Träger von sozialen Einrichtungen, die einer Rückforderungsanordnung für eine Zuwendung des Landes Schleswig-Holstein in den letzten 5 Jahren vor Inkrafttreten der Richtlinie nicht nachgekommen sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

4.1.1. Es gelten die allgemeinen Voraussetzungen des § 3 LuKIFG sowie § 2 der dazugehörigen Verwaltungsvereinbarung. Es sind solche Sachinvestitionen förderfähig, die in Schleswig-Holstein durchgeführt werden und auf eine langfristige Nutzung ausgerichtet sind. Unter Sachinvestitionen sind grundsätzlich Baumaßnahmen, der Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgabe erfasst werden, und der Erwerb von unbeweglichen Sachen zu verstehen.

4.1.2. Förderfähig sind auch notwendige Begleit- oder Folgemaßnamen, wenn sie in unmittelbarem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit einer geförderten Sachinvestition stehen. Begleit- und Folgemaßnahmen sind nur bis zur Höhe von unter 50 % der förderfähigen Ausgaben der nach dem LuKIFG geförderten Investitionsmaßnahme nach § 3 Absatz 1 LuKIFG förderfähig. Zu den Begleit- und Folgemaßnahmen zählen beispielsweise die mit Baumaßnahmen verbundenen Baunebenkosten oder vorbereitende Planungsleistungen oder für die Durchführung einer Investitionsmaßnahme nötige Gutachten oder Untersuchungen. Die Begleit- und Folgemaßnahmen selbst müssen nicht zwingend investiv sein. Sie müssen jedoch der geförderten Investition zuordenbar und für die Durchführung der Maßnahme notwendig sein. Personalausgaben als Begleit- oder Folgemaßnahme – wie etwa Weiterbildungsmaßnahmen – sind nicht förderfähig. Auch nicht förderfähig sind in Folge der Investition entstehende laufende Ausgaben, wie etwa Ausgaben für Wartung, Instandhaltung, den Betrieb, den Unterhalt und für die Begleichung anderer andauernder Verpflichtungen.

4.1.3. Nicht förderfähig sind Ausgaben der Verwaltung. Hierzu zählen Ausgaben für verwaltungseigene Planungen, andere Personal- oder Verwaltungsausgaben. Programmdurchführungsausgaben sind unabhängig von der organisatorischen Ausgestaltung der Abwicklung des Programms nicht förderfähig, sofern es sich nicht um

Digitalisierungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des LuKIFG handelt.

4.1.4. Die für die Maßnahmen genutzten Flächen, Grundstücke und baulichen Anlagen müssen sich zum Zeitpunkt der Antragstellung grundsätzlich im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum der oder des Antragstellenden befinden oder durch geeignete vertragliche Regelungen für die Dauer der Zweckbindungsfrist gesichert sein. Der entsprechende Nachweis ist durch die oder den Antragsstellenden vorzulegen.

4.1.5. Zuwendungsfähig sind nur Vorhaben, die die Förderziele dieser Richtlinie sowie die Vorgaben des LuKIFG und der dazugehörigen Verwaltungsvereinbarung erfüllen. Darüber hinaus gilt:

- Antragstellende müssen über ausreichende personelle und finanzielle Kapazitäten verfügen; die Gesamtfinanzierung einschließlich Folgekosten muss gesichert sein.
- Antragstellende, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden bzw. die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen, oder mit Verpflichtung zur Vermögensauskunft sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Die zweckentsprechende Nutzung über die Zweckbindungsfrist (bis zu 15 Jahre für technische Maßnahmen, 25 Jahre für bauliche Maßnahmen) muss gesichert sein.

4.1.6. Die für eine Förderung vorgesehenen Vorhaben müssen in Schleswig-Holstein umgesetzt werden.

4.2. Besondere Fördervoraussetzungen

Gefördert werden sollen ausschließlich Maßnahmen, die mindestens eine der folgenden Zielrichtungen erfüllen:

4.2.1. Energieeinsparung

Förderfähig sind Maßnahmen, für die bereits eine beihilfefreie Bewilligung nach einem einschlägigen Programm der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) in ihrer jeweils geltenden Fassung vorliegt. Die Landesförderung erfolgt ebenfalls beihilfefrei als Ergänzung zu der bewilligten BEG-Förderung. Maßgeblich für die zulässige Gesamtförderung sind die im jeweils einschlägigen BEG-Programm vorgegebenen Förderhöchstwerte.

Die Förderung des Landes erfolgt als Aufstockung des Tilgungszuschusses oder eines vergleichbaren Zuschussbestandteils. Aufstockungsfähig sind dabei Maßnahmen, die

- energetische Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle (z. B. Dach, Fassade, Fenster, Türen) oder an der technischen Gebäudeausrüstung (z. B. Heizungs-, Lüftungs-, Regelungs- und Anlagentechnik) unterstützen,
- ganzheitliche Sanierungen auf ein Effizienzgebäudeniveau oder einen vergleichbaren energetischen Standard ermöglichen oder

- die Umstellung auf hocheffiziente, treibhausgasarme Wärmeerzeugungssysteme oder die Nutzung von Abwärme fördern, soweit diese Maßnahmen nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.

4.2.2. Klimafolgenanpassung

Förderfähig sind Maßnahmen, die soziale Einrichtungen an die Folgen des Klimawandels anpassen und die Versorgung besonders schutzbedürftiger Personengruppen langfristig sichern. Hierzu zählen insbesondere:

- Flächenentsiegelungen, Verschattung, Dach- und Fassadenbegrünung, Hitzeschutz durch Lüftungs- oder Kühlsysteme, wobei naturbasierte Lösungen vorrangig sind, oder
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wassermanagements, wie z. B. Regenwassernutzung, oder Maßnahmen zur Reduzierung des Wasserbedarfs.

4.2.3. Krisen- und Versorgungssicherheit sowie Energieautonomie

Förderfähig sind Maßnahmen, die der Erhöhung der Krisen- und Versorgungssicherheit sowie der Stärkung der Energieautonomie dienen. Dies umfasst Vorhaben, die Einrichtungen resilient gegenüber Stromausfällen und Versorgungsengpässen machen und zugleich eine möglichst unabhängige, nachhaltige Energieversorgung sicherstellen.

Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zur Errichtung oder Anschaffung

- netzunabhängiger oder netzergänzender Energieerzeugungsanlagen (insbesondere Photovoltaik-, Windenergie- oder Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen),
- stationärer oder mobiler Energiespeichersysteme,
- einer Ladeinfrastruktur für diejenigen Elektrofahrzeuge, die für den Betrieb der sozialen Einrichtungen erforderlich sind (z. B. für den Transport von vulnerablen Personen oder zur Nutzung durch aufsuchendes Personal der sozialen Einrichtung),

sofern die Maßnahmen in ein schlüssiges Energie- und Versorgungskonzept der Einrichtung eingebunden sind und darauf ausgerichtet sind, wesentliche Betriebs- und Versorgungsfunktionen auch bei Netzausfall oder erheblichen Versorgungsstörungen aufrechterhalten zu können.

Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Schaffung oder Erweiterung von Bevorratungskapazitäten für kritische Güter förderfähig, soweit diese der Sicherstellung und Stabilisierung des laufenden Betriebs sozialer Einrichtungen in Krisensituationen sowie dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner dienen. Bevorratungskapazitäten im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet die räumlichen und technischen Voraussetzungen zur Lagerung und Vorhaltung für kritische Güter wie beispielsweise Lagerräume, Kühl- und Lagertechnik sowie sonstige Einrichtungen zur sachgerechten Vorhaltung sonstiger kritischer Güter. Kritische Güter sind insbesondere Lebensmittel und Trinkwasser, Arzneimittel, medizinische Verbrauchsmaterialien, Hygieneartikel oder Betriebsstoffe.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Das Programmvolumen beträgt insgesamt 21 Millionen Euro. Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss mit Höchst- und Mindestbetragsbegrenzung gewährt.

5.2. Die Förderung beträgt grundsätzlich bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Es ist ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent der förderfähigen Ausgaben zu erbringen. Dies kann u. a. in Form von Eigenmitteln, unbaren Eigenleistungen (Personal, Ehrenamt nach dem Mindestlohngesetz), Beiträgen, Spenden oder sonstigen öffentlichen Förderungen erfolgen.

Eine Vollfinanzierung kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Eigenanteil die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gefährden würde, die Maßnahme einen starken öffentlichen Nutzen entfaltet oder der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger kein unmittelbarer wirtschaftlicher Vorteil erwächst und sonstige Fördermöglichkeiten ausgeschöpft sind.

Bei der Aufstockung eines BEG-Bundesprogramms nach Maßgabe der Ziffer 4.2.1 richtet sich die Förderquote ausschließlich nach den dort vorgegebenen Höchstwerten. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

5.3. Zuwendungen dürfen nur für Vorhaben bewilligt werden, die nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen worden sind. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Beginns einer Maßnahme ist in der Regel das Datum des ersten Vertrags für die Leistungserbringung der Investitionsmaßnahme. Vorbereitende Studien- und Planungsleistungen, die vor dem 1. Januar 2025 begonnen worden sind, stehen der Finanzierung der Investition aus den Mitteln des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität nicht entgegen.

5.4. Die maximale Förderhöhe beträgt pro Maßnahme

- nach Ziffer 4.2.1 (Ergänzung der Bundesförderung (BEG)) 600.000 Euro,
- nach Ziffer 4.2.2 (Klimafolgenanpassung) 100.000 Euro und
- nach Ziffer 4.2.3 (Krisen- und Versorgungssicherheit sowie Energieautonomie) 200.000 Euro.

Anschlussförderungen können nur in begründeten Ausnahmefällen nach Entscheidung durch die Bewilligungsbehörde zugelassen werden.

5.5. Förderfähig sind nur Investitionsmaßnahmen von mindestens 50.000 Euro. Ein Unterschreiten ist förderunschädlich, wenn dies zum Zeitpunkt der Bewilligung oder des Beginns einer Maßnahme nicht vorhersehbar war.

5.6. Für Baumaßnahmen sind angemessene Ausgaben (Kostengruppen 300, 400, 500 und 700) förderfähig, soweit diese gemäß Ziffer 4 dieser Förderrichtlinie, dem LuKIFG und der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des LuKIFG zuwendungsfähig sind.

5.7. Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks entstehen.

5.8. Alle mit dem Zuwendungszweck verbundenen Einnahmen (auch Zuwendungen Dritter) und der Eigenanteil sind für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Für Investitionen, deren Eigenanteil oder (Folge-)Kosten von Leistungsträgern oder Leistungsberechtigten ganz oder teilweise nach den Sozialgesetzbüchern IX, XI oder -XII zu tragen sind, ist zu belegen, dass die Maßnahme mit dem zuständigen Leistungsträger abgestimmt wurde und die Förderung bei der Kalkulation von Investitions- und Entgeltsätzen berücksichtigt wird. Antragstellende haben die durch die Förderung erzielten Kosteneinsparungen vollständig kostenmindernd in Investitions- und Entgeltberechnungen (nach SGB IX, XI, XII sowie § 9 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz) einzubeziehen. Diese Verpflichtungen sind für 15 Jahre, bei baulichen Maßnahmen für 25 Jahre nach Abschluss der Maßnahme sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen. Ein Verstoß kann zur anteiligen Rückforderung der Zuwendung führen.

6.2. Soweit eine Maßnahme eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellt, sind die einschlägigen unionsrechtlichen Vorgaben des Beihilfenrechts einzuhalten. Die Gewährung der Zuwendung durch die Bewilligungsbehörde erfolgt unter Beachtung der einschlägigen unionsrechtlichen Beihilfevorschriften.

7. Verfahren, Auszahlung, Verwendungsnachweis

7.1. Die Durchführung des Förderprogramms erfolgt durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) (Bewilligungsbehörde). Der Antrag auf Förderung ist an die Bewilligungsbehörde zu richten.

Antragsformulare können bei der Bewilligungsbehörde angefordert oder unter den Links: Antrag nach Ziffer 4.2.1 dieser Richtlinie und Anträge nach Ziffer 4.2.2 und 4.2.3 dieser Richtlinie heruntergeladen werden. Bei Maßnahmen nach Ziffern 4.2.2 (Klimafolgenanpassung) und 4.2.3 (Krisen- und Versorgungssicherheit sowie Energieautonomie) ist mit dem Antrag zusätzlich eine De-minimis-Erklärung gemäß Verordnung (EU) 2023/2831 nach dem Vordruck der Bewilligungsbehörde abzugeben. Diese kann bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden oder unter dem o. g. Link mit den Antragsformularen heruntergeladen werden.

7.2. Dem Antrag sind eine konkrete Darstellung des Vorhabens sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Der Kosten- und Finanzierungsplan muss alle maßnahmebezogenen Einnahmen und Ausgaben enthalten. Außerdem ist anzugeben, ob für das Vorhaben eine Förderung aus Drittmitteln vorliegt oder beantragt wurde.

Bei Maßnahmen nach Ziffer 4.2.1 (Energieeinsparung) sind der Antrag und der Bewilligungsbescheid nach der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) vorzulegen.

Bei Maßnahmen nach Ziffern 4.2.2 (Klimafolgeanpassung) und 4.2.3 (Krisen- und Versorgungssicherheit sowie Energieautonomie) sind bei Bauvorhaben zusätzlich Planungsunterlagen (Übersichts- und Lageplan, Vorentwurfszeichnungen), Genehmigungen bzw. Vorbescheide, Kostenberechnungen nach DIN 276 sowie Nachweise der Folge- und Bewirtschaftungskosten vorzulegen.

Die Bewertung der Anträge erfolgt nachfolgenden Kriterien:

- Wirtschaftlichkeit und Plausibilität der Kosten,
- Dringlichkeit und Versorgungsrelevanz,
- erwarteter Beitrag zur Nachhaltigkeit,
- Innovationsgrad.

7.3. Antragstellende haben im Rahmen einer integrierten Betrachtung der jeweiligen Einrichtung ein Konzept vorzulegen, das die wirtschaftliche und nachhaltige Erreichung der Förderziele darlegt. Dieses Konzept soll mindestens enthalten:

- Bestandsaufnahme und Betroffenheitsanalyse,
- Anpassungsplan,
- Nachhaltigkeitsprüfung,
- mögliche Kosteneinsparungen,
- Ausarbeitung zur Umsetzung der Maßnahme einschließlich Ressourcen- und Meilensteinplanung sowie Kostenschätzung.

7.4. Mit der Antragstellung erklären die Antragstellenden ihr Einverständnis zur Verarbeitung der im Zusammenhang mit der Förderung stehenden Daten durch das zuständige Fachministerium und die IB.SH sowie zur Übermittlung an evaluierende Institutionen und an den Landtag für Zwecke der Statistik, Erfolgskontrolle und Berichterstattung. Zudem erklären Antragstellende mit Antragstellung ihr Einverständnis, geförderte Vorhaben auf ihren Internetseiten sowie vor Ort bei der Durchführung sowie nach Fertigstellung von Maßnahmen unter Nutzung der Dachmarke „Hier investiert Deutschland – Finanziert aus Mitteln des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität der Bundesrepublik Deutschland“ sowie eines Hinweises auf die Finanzierung durch das Land Schleswig-Holstein kenntlich zu machen. Bei Bauarbeiten hat die Kenntlichmachung zusätzlich durch Bauschilder zu erfolgen. Weitere Details zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

7.5. Die Investitionsmaßnahme wird nur dann aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanziert, sofern sie bis zum 31. Dezember 2033 von der Bewilligungsbehörde bewilligt wurde. Maßgeblich ist, dass bis zum 31. Dezember 2033 eine erstmalige Bewilligung und Mitteleinplanung für eine Investitionsmaßnahme der über die Vergabe der Mittel entscheidenden Stelle vorliegt. Jede Form der Nachbewilligung neuer Projekte nach dem 31. Dezember 2033 ist unzulässig. Nachträgliche Verschiebungen der Mittelplanung zwischen den bis zum 31. Dezember 2033 erstmals bewilligten Investitionsmaßnahmen sind möglich.

7.6. Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Zuwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks vorzulegen, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 2036. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, in dem die Zielerreichung darzustellen ist, und einem zahlenmäßigen Nachweis.Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO in Verbindung mit der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Für den Sachbericht gelten außerdem die Vorgaben nach dem LuKIFG und der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des LuKIFG in ihrer bei der Bewilligung geltenden Fassung.

7.7. Abweichend von den VV zu § 44 LHO findet Ziffer 6.1 der VV zu § 44 LHO auch bei Zuwendungen für Baumaßnahmen gemäß Ziffer 4.2.1 in Verbindung mit Ziffer 5.4, erster Aufzählungspunkt, dieser Richtlinie, die den Betrag von 500.000 Euro übersteigen können, keine Anwendung, sofern die Bewilligungsbehörde im Rahmen der Bewertung des Antrags nach Ziffer 7.2 feststellt, dass im Rahmen der bewilligten BEG-Förderung eine Prüfung der Bauunterlagen vergleichbar den baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) bereits erfolgt ist. Diese Feststellung ist in der Förderakte der Bewilligungsbehörde zu dokumentieren.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31. Dezember 2036.

9. Nachhaltigkeitscheck

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe', 'Gesundes Leben', 'Infrastruktur und Klimaschutz' und 'Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz'.

Das Vorhaben führt in der Treibhausgasbilanz in Schleswig-Holstein zu sinkenden Treibhausgasemissionen.

Kiel, 25. September 2026

Aminata Touré

Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung